



Jugendordnung des Musikvereins Mettenberg e.V.

www.mv-mettenberg.de

INHALT

§1	Zweck der Jugendordnung	3
§2	Allgemeine Grundsätze	3
§3	Aufgaben und Pflichten	3
§4	Organe und deren Aufgaben	4
§5	Jugendausschuss	4
§6	Jugendversammlung	4
§7	Jugendleitung	5
§8	Ausbildung	5
	1. Schuljahr	5
	2. Unterricht	5
	3. Unterrichtsgebühren	5
	4. Zuschüsse	6
	5. Unterrichtsausfälle	6
	6. Kündigung	6
	7. Instrumente	7
§9	Versicherung	7

§1 ZWECK DER JUGENDORDNUNG

1. Übergeordnet gilt die Satzung des „Musikvereins Mettenberg e.V.“ (im Folgenden MVM genannt) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Jugendlichen sollen frühzeitig im Rahmen des Vereinslebens an demokratische Verhaltensweisen herangeführt werden.
3. Die Jugendordnung regelt die Stellung und Kompetenz des Jugendleiters wie auch die Stellung, Mitsprache und Arbeit der Jugendlichen im Verein.

§2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die Musikerjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des MVM.
2. Der Vorstand des MVM vertritt die Musikerjugend durch den Vorsitzenden als gesetzlichen Vertreter rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§3 AUFGABEN UND PFLICHTEN

1. Der MVM unterrichtet Auszubildende mit dem Ziel, dass diese aktiv in den vereinseigenen Orchestern mitwirken.
2. Der MVM bietet folgende Bereiche an:
 - Musikalische Früherziehung (MFE) der 4-6 Jährigen über die Dauer von 2 Jahren
 - Musikalische Grundausbildung (MGA) mit Orientierungsstufe ab der 1. Klasse über die Dauer von 2 Jahren
 - Instrumentalunterricht in allen Blas- und Schlaginstrumenten, sofern Lehrkräfte zur Verfügung stehen
3. Vorbereitung auf die D-Lehrgänge des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.
4. Die Mitwirkung in den Orchestern und die regelmäßige Teilnahme am Unterricht gehört zu den Pflichten der Auszubildenden.
5. Über die Aufnahme in ein Orchester entscheiden die betreffenden Dirigenten und Ausbilder gemeinsam.

§4 ORGANE UND DEREN AUFGABEN

1. Organe sind:

- a. Die Jugendversammlung
- b. Der Jugendausschuss
- c. Der Jugenddirigent
- d. Die Jugendleitung

2. Aufgaben sind:

- a. Die Jugendversammlung
 - i. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit soweit diese nicht durch Satzung und Jugendordnung geregelt sind.
 - ii. Wahl der Jugendvertreter.
- b. Der Jugendausschuss
 - i. Regelt eigenverantwortlich alle Fragen innerhalb der Musikerjugend.
 - ii. Ist für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung zuständig.
- c. Der Jugenddirigent
 - i. Leitet das Jugendorchester.
 - ii. Organisiert die Probenarbeit.
 - iii. Organisiert musikalische Auftritte des Jugendorchesters.
 - iv. Entscheidet über die Aufnahme in ein Orchester gemeinsam mit dem Ausbilder.
- d. Die Jugendleitung
 - i. Administrative Tätigkeiten.
 - ii. Führen der Jugendkasse.
 - iii. Organisation außermusikalischer Aktivitäten.
 - iv. Organisation der Ausbildung.

§5 JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. der Jugendleitung, bestehend aus mindestens einem Jugendleiter
2. Kassier, idealerweise Mitglied der Jugendleitung
3. Jugendvertretern, mindestens vier Personen, wobei einer Schriftführer sein sollte

§6 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung des MVM statt.
2. Stimmberechtigt teilnehmen kann jedes jugendliche Mitglied. Dazu gehören alle Jugendlichen vom Eintritt in die Jugendkapelle bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
3. Die Jugendversammlung wählt die Jugendvertreter.

4. Über den Verlauf der Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Nur die Beschlüsse müssen wörtlich abgefasst werden. Die Niederschrift ist von der Jugendleitung zu unterzeichnen.
5. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch die Jugendleitung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
7. Bei der Abstimmung und den Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
8. Die Jugendversammlung wird von mindestens einem Jugendleiter geleitet.

§7 JUGENDLEITUNG

1. Die Jugendleitung ist Vorsitzender des Jugendausschusses.
2. Die Jugendleitung wird von der Hauptversammlung des MVM gewählt.

§8 AUSBILDUNG

1. SCHULJAHR

1.1 Dauer

Das Schuljahr des MVM beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

1.2 Ferien und Feiertage

Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Biberach.

2. UNTERRICHT

2.1 Ausbilder

Der MVM stellt in der Regel vereinseigene Lehrkräfte zur Verfügung. Für den Fall, dass eine Lehrkraft ausscheidet, und/oder zu einer anderen Lehrkraft gewechselt werden muss, bemüht sich der MVM um einen geeigneten Ersatz. Es kann es zu höheren Gebühren kommen, wenn der Unterricht durch externe Lehrkräfte geleistet wird. In jedem Fall besteht für beide Seiten ein außerordentliches Kündigungsrecht. Eine Bezuschussung durch den Musikverein Mettenberg ist gemäß 4.1 möglich.

2.2 Dauer

Für MFE und MGA ist die Unterrichtsdauer auf 45 Minuten festgelegt. Für den Instrumentalunterricht kann der Unterricht 30 oder 45 Minuten betragen.

3. UNTERRICHTSGEBÜHREN

Die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten als förderndes Mitglied des MVM ist Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung im Musikverein Mettenberg. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die anfallende Gebühr monatlich zu zahlen, entsprechend der gültigen Gebührenordnung.

4. ZUSCHÜSSE

4.1. Zuschuss Ausbildungskosten

Bei monatlichen Ausbildungskosten pro Auszubildenden über 40,00 € bezuschusst der Verein die Mehrkosten mit 50%, höchstens jedoch 10,00€ pro Monat.

4.2. Geschwisterrabatt

Für Familien, die 2 oder mehr Kinder unter 18 Jahren für mindestens 8 Monate in der vereinseigenen Instrumentalausbildung haben, gewährt der MVM einen pauschalen Geschwisterrabatt von 10,00 € pro Schuljahr und Kind.

4.3. Antragstellung für Zuschüsse

Beide Zuschüsse gelten nur für Schüler unter 18 Jahren, die in der Instrumentalausbildung und/oder im Orchester des Musikvereins regelmäßig mitwirken. Die Anträge müssen mit schriftlichem Nachweis der Ausbildungskosten am Schuljahresende (bis 31.Juli) bei der Jugendleitung eingegangen sein. Die Zuschüsse werden rückwirkend für das abgelaufene Schuljahr ausbezahlt.

5. UNTERRICHTSAUSFÄLLE

5.1 Auszubildende

Bei Verhinderung ist dem jeweiligen Ausbilder so früh als möglich abzusagen.
Für Unterricht, der von Seiten des Auszubildenden ausfällt, gibt es keine Verpflichtung zur Nachholung.

5.2 Lehrkräfte

Unterricht, der von Seiten der Lehrkraft ausfällt, wird entweder nachgeholt, oder zurückbezahlt. Die Entscheidung liegt beim Ausbilder.

6. KÜNDIGUNG

6.1 Form und Frist

Für die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres, also bis 31. Januar bzw. 31. Juli.
Die Kündigung bedarf ausschließlich der schriftlichen Form, vorzugsweise an die Jugendleitung, gegebenenfalls an den Vorstand. Für die Schriftform ist die elektronische Übermittlung nicht ausreichend.
Die fördernde Mitgliedschaft im MVM ist hiervon nicht betroffen.

6.2 Außerordentliche Kündigungen

Ein vorzeitiges Ausscheiden des Auszubildenden aus dem Vertrag kann nur in begründeten Fällen wie z.B. Wegzug, längere Krankheit etc. auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.
Lehrerwechsel oder Ausscheiden einer Lehrkraft berechtigt zur beiderseitigen außerordentlichen Kündigung.

6.3 Mahngebühren

Für den Fall, dass die schriftliche Kündigung nicht fristgerecht erfolgt bzw. keine schriftliche Kündigung eingeht, werden dem Schüler entstehende Verwaltungskosten und Mahngebühren bis zum Fristablauf auferlegt. Diese Verwaltungskosten beziffern sich mit monatlich 5,00 €.

6.4 Kündigungsrecht durch den MVM

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß §3 stellt einen Kündigungsgrund seitens des MVM dar.

7. INSTRUMENTE

7.1 Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten und Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Soweit vorhanden stellt der Musikverein Instrumente gegen Gebühr bereit; ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instrumentes besteht nicht. Ansonsten ist das Instrument vom Auszubildenden beizubringen, wobei der Musikverein bei der Beschaffung von Instrumenten behilflich ist. Der Musikverein bezuschusst die Anschaffung von eigenen Instrumenten mit derzeit 20%, sofern der Auszubildende sich dem Verein für weitere 5 Jahre verpflichtet. Vor der Anschaffung eines Instrumentes sollte eine Beratung durch die Lehrkraft oder den Verein stattfinden.

7.2 Dauer der Miete

Die Vereinsinstrumente werden zunächst für die Dauer von zwei Schuljahren zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf dieser zwei Schuljahre kann eine Mietverlängerung des Instrumentes bei der Jugendleitung beantragt werden.

Ab dem dritten Jahr ist es seitens des Vereins möglich, die Miete mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen und das Instrument zurück zu verlangen.

7.3. Mietgebühr

Die Gebühr ist jährlich fällig. Dazu stellt der Verein eine Rechnung an den Mieter aus. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung.

7.4. Instandhaltung

Die vom MVM überlassenen Leihinstrumente, samt Zubehör, sind pfleglich zu behandeln. Sie sind auf Kosten des Mieters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu informieren. Für jegliche Art von Verlust und Beschädigung haftet der Mieter. Beschädigungen müssen sofort der Jugendleitung gemeldet werden.

Die Leihinstrumente dürfen nur von den vom Jugendleiter genannten Firmen repariert werden. Die Leihinstrumente samt Zubehör dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

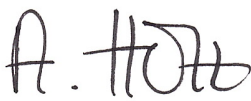
Die Leihinstrumente samt Zubehör müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden, notwendige Reparaturen sind dann vom Mieter zu tragen.

§9 VERSICHERUNG

Während der Ausbildung beim MVM besteht für die Auszubildende eine Unfallversicherung.

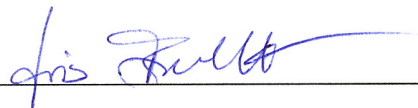
Eine weitergehende Haftung besteht nicht, insbesondere besteht keine Haftpflichtversicherung.

Mettenberg, den 25.07.2016



1. Vorsitzende

Anne Holz



für die Jugendleitung

Iris Burkhardt